



Verein für Spiele 1959 Warstein e.V.

VfS 59 Warstein e.V.

VfS 59 Warstein e.V., Hesenberg 6, 59581 Warstein

28. November 2022

EINLADUNG

Hiermit laden wir zur ordentlichen Jahreshauptversammlung des VfS 59 Warstein e.V. 2022 ein.

Die Versammlung findet am **Donnerstag, 15. Dezember 2022** in der Dreifachturnhalle am Schwarzer Weg, in 59581 Warstein statt. Beginn ist um 19:00 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 2) Verlesen und Genehmigen des Protokolls der Jahreshauptversammlung 2021
- 3) Ehrung der Jubilare
- 4) Berichte:
 - a) Bericht **1. Vorsitzenden**
 - b) Bericht **Spielleiter Männer**
 - c) Bericht **Spielleiter Damen**
 - d) Bericht **Spielleiter Jugend**
 - e) Bericht **Sozialwart**
 - f) Bericht **1. Kassenwart**
- 5) Bericht der Kassenprüfer
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Antrag auf Erhöhung der Mitgliedsbeiträge
- 8) Antrag auf Änderung der Vereinssatzung

Die Änderung betreffen in erster Linie die Einführung einer **Präambel**, sowie **§ 6 Beiträge**, **§9 Mitgliederversammlung**, **§10 Vorstand** und **§ 13 Auflösung des Vereins**. Eine Gegenüberstellung von alter und neuer Satzung ist der Einladung beigelegt.



Verein für Spiele 1959 Warstein e.V.

VfS 59 Warstein e.V.

9) Wahlen:

Aufgrund der Satzungsänderung werden einmalig die nachfolgenden Vorstandspositionen für den Zeitraum von einem Jahr gewählt:

- a) Wahl Vorsitzender **Vereinsentwicklung**
- b) Wahl Vorsitzender **Vereinsorganisation**

Die nachfolgenden Vorstandspositionen werden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt:

- a) Wahl Vorsitzender **Finanzen**
- b) Wahl Vorsitzender **Sportliche Entwicklung**
- c) Wahl **Sozialwart**
- d) Wahl **eines Kassensprüfers**

10) Bestätigung des in der Jugendversammlung gewählten Jugendausschussvorsitzenden

11) Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß § 9. Abs. 4.

Anträge zur Tagesordnung können nach Satzung bis zum **08. Dezember 2022** beim Vorsitzenden Ulrich Becker, Hesenberg 6, in 59581 Warstein eingereicht werden.

12) Verschiedenes

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen und verbleiben mit sportlichen Grüßen.

Der Vorstand

VfS 59 Warstein e.V.

Vorschlag Satzungsänderungen (Änderungen bzw. Ergänzungen fett gedruckt markiert)	Bisherige Satzung des VfS 59 Warstein e.V. vom 24.10.2020 (Abweichungen und Streichungen fett gedruckt markiert)
<p><u>Präambel</u></p> <p>„Der VfS 59 Warstein e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:</p> <p>Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.</p> <p>Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.</p> <p>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.</p> <p>Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.“</p>	<p>nicht vorhanden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beiträge</p> <p>(2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind halbjährlich zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beiträge</p> <p>(2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten.</p>

§ 9
Mitgliederversammlung

(2)
Die Mitgliederversammlung ist von **einem der Vorsitzenden** mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch:
- Aushang im Vereinsraum
- Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins
Für die Mitglieder, die eine E-Mail Adresse haben, kann auch darüber eingeladen werden.

§ 9
Mitgliederversammlung

(2)
Die Mitgliederversammlung ist **von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden**, mindestens einmal im Jahr abzuhalten.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch:
- **Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse**
- Aushang im Vereinsraum
- Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins - **www.vfs-warstein.com**
Für Mitglieder, die eine E-Mailadresse haben, kann auch darüber eingeladen werden.

§ 10
Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. **dem/ der Vorsitzenden Finanzen**
2. **dem/ der Vorsitzenden Vereinsentwicklung**
3. **dem/ der Vorsitzenden Sportliche Entwicklung**
4. **dem/der Vorsitzenden Vereinsorganisation**
5. **dem/ der Kassenwart/ in**
6. **dem/ der Sozialwart/ in**
7. **dem/ der Sportlichen Leiter/ in Handball Herren**
8. **dem/ der Sportlichen Leiter/ in Handball Damen**
9. **dem/ der Sportlichen Leiter/ in Handball Jugend**
10. **dem/ der Vertreter/ in der Vereinsjugend**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **die Vorsitzenden vertreten**.
Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind Vorstand im Sinne § 26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vertreter der Jugend durch die Jugendversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. **dem/ der Vorsitzenden**
2. **dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden**
3. **dem/ der 1. Kassenwart/in**
4. **dem/ der 2. Kassenwart/in**
5. **dem/der Sozialwart/in**
6. **dem/ der Spielleiter/in Handball Herren**
7. **dem/ der Spielleiter/in Handball Damen**
8. **dem/ der Spielleiter/in Handball Jugend**
9. **dem/der Vertreter/in der Vereinsjugend**
10. **dem/der Vertreter/in der Squash-Abteilung**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten**.
Sie haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Sie sind Vorstand im Sinne §26 BGB.

(3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vertreter der Jugend durch die Jugendversammlung **und der Vertreter der Squash-Abteilung durch die Spielerversammlung**.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) **Die Vorsitzenden Vereinsentwicklung und Vereinsorganisation, die einzelnen Sportlichen Leiter und der Kassenwart werden für zwei Jahre gewählt, im Wechsel mit der ebenfalls zweijährigen Wahlperiode der Vorsitzenden Finanzen, Sportliche Entwicklung und des Sozialwartes.**

Soweit mit der Verabschiedung dieser Satzung Neuwahlen der **zusammen** genannten Vorstandsmitglieder erfolgen, werden diese zunächst auf ein Jahr gewählt.

(5) **Einer der Vorsitzenden**, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/ sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorstand beschließt unter anderem über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

(8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten **oder Beisitzer benennen**, die ihn **bei der** Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

(4) **Der Vorsitzende** und die einzelnen Spielleiter werden für zwei Jahre gewählt, im Wechsel mit der ebenfalls zweijährigen Wahlperiode des **stellvertretenden Vorsitzenden**, der Kassenwarte und des Sozialwartes. Soweit mit der Verabschiedung dieser Satzung Neuwahlen der zu zwei genannten Vorstandsmitglieder erfolgen, werden die zunächst auf ein Jahr gewählt.

(5) **Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende**, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Der Vorstand beschließt unter anderem über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

(8) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn **zur** Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

**§ 13
Auflösung des Vereins**

(2)
Als Liquidatoren werden die Vorsitzenden bestellt.

**§ 13
Auflösung des Vereins**

(2)
Als Liquidatoren werden **die/der Vorsitzende und ein/eine Stellvertreter/in** bestellt.